

Stopp Mädchenbeschneidung – auch in der Schweiz!

VON ELSBETH MÜLLER

Weltweit sind rund 130 Millionen Frauen beschnitten. Und alle 10 Sekunden erleidet ein kleines Mädchen das gleiche Schicksal. Jährlich trifft es 3 Millionen Mädchen. Die Beschneidung ist ein äusserst schmerzhaftes Ritual mit lebenslangen Folgen. Die Überwindung der Mädchenbeschneidung ist delikat und braucht Zeit. UNICEF geht davon aus, dass Mädchenbeschneidung innerhalb einer Generation abgeschafft werden kann. Denn bei der weiblichen Genitalverstümmelung handelt es sich um Traditionen, die sich als soziale Normen über Jahrtausende festgesetzt haben. Soziale Normen verändern sich mit dem gesellschaftlichen Wandel. Diesen Wandel zu fördern ist Teil der weltweiten UNICEF-Arbeit zugunsten der Überwindung der Mädchenbeschneidung.

Ein Thema auch in der Schweiz

Mädchenbeschneidung wird weltweit praktiziert. Mit zunehmender Veränderung der Migrationsströme ist sie längst kein Phänomen mehr, das uns nichts angeht. UNICEF Schweiz hat im Jahr 2001 eine Befragung unter Gynäkologinnen und Gynäkologen über das Vorkommen von Mädchenbeschneidung durchgeführt. Die Resultate zeigen, dass schätzungsweise 7000 betroffene Frauen und gefährdeten Mädchen in der Schweiz leben. Insbesondere Ärzte, Behördenmitglieder und Angehörige sind mit den Folgen konfrontiert: etwa bei in den Heimatländern infibulierten Frauen im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt in der Schweiz.

Von keiner Religion verlangt

Mädchenbeschneidung ist eine Verletzung des Rechtes des Kindes auf einen unversehrten Körper und eine Menschenrechtsverletzung. Die Beschneidung wird nachweislich von keiner Religion verlangt. Trotzdem findet sich die weit verbreitete Vorstellung, dass die Beschneidung aus religiösen Gründen notwendig

sei. Weitere Begründungen formulieren Vorstellungen von Reinheit, Hygiene, Schönheit, Schutz der Jungfräulichkeit, günstiger Einfluss auf die Fruchtbarkeit.

Der Begriff

Unter Mädchenbeschneidung wird die Verstümmelung des weiblichen Geschlechtsorgans verstanden. Dabei unterscheiden die WHO und UNICEF vier Formen von weiblicher Genitalverstümmelung: Inzision, Exzision, Infibulation sowie andere Formen.

Bei der **Exzision** oder Klitoris-Beschneidung – auch Sunna Beschneidung genannt –, werden die Klitoris und die kleinen Schamlippen ganz oder teilweise weggeschnitten.

Bei der **Infibulation** oder pharaonischen Beschneidung besteht der Eingriff in der totalen Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen. Auf den grossen Schamlippen werden Schnitte angebracht, um eine raue Oberfläche zu erzeugen. Danach werden die grossen Schamlippen zusammengenäht oder – gepresst, damit sie zuwachsen. Der Austritt von Harn und Menstruationsblut erfolgt durch einen winzigen künstlichen Ausgang.

Die anderen Typen von Beschneidungen sind Abwandlungen der bereits genannten Formen.

Vorgehen bei der Beschneidung und Folgen

Beschnitten werden insbesondere kleine Mädchen (2–8 Jahre alt). In den vergangenen Jahren ist eine Zunahme der Medizinalisierung der Beschneidung zu beobachten. So lassen Eltern in Ägypten ihre Töchter vermehrt in Kliniken beschneiden. Für Aufsehen über die Landesgrenzen hinweg sorgten 2007 zwei Todesfälle in Oberägypten. Dabei waren die Mädchen während des Eingriffs an der Narkose gestorben.

Die meisten Mädchen werden mit primitivsten Mitteln wie Rasierklingen und Glasscherben ohne Betäubung und

nicht im Operationssaal verstümmelt. Zahlreiche Mädchen bezahlen den Eingriff mit dem Leben. Die überlebenden Mädchen kämpfen mit schwersten körperlichen und psychischen Folgen, an denen sie oft ein Leben lang leiden. Gesundheitliche Folgen können sein: chronische Schmerzen beim Harnlassen, bei der Menstruation und beim Geschlechtsverkehr, Fistelbildungen. Infibulierte Frauen müssen bei jeder Geburt, häufig auch vor dem ersten Geschlechtsverkehr, aufgeschnitten (defibuliert) werden, ein Eingriff, der aufgrund des grossen Blutverlustes lebensgefährlich ist. Man schätzt, dass die Hälfte aller geburtsbedingten Todesfälle bei beschnittenen Frauen auf die Beschneidung zurückzuführen sind. Zudem führen die durch die Beschneidung verursachten Geburtskomplikationen zu einer hohen Sterblichkeitsrate bei Neugeborenen.

Vorkommen der Mädchenbeschneidung in den Ursprungsländern

Die weibliche Genitalverstümmelung wird in 28 Ländern Zentral- und Westafrikas, aber auch in einigen Ländern des Mittleren Ostens und Südostasiens praktiziert. Besonders hohe Zahlen finden sich beispielsweise in Somalia, wo 98 Prozent der Frauen beschnitten sind, in Ägypten (mit 96 Prozent), Guinea (96 Prozent) und im Sudan (90 Prozent). Neuere Erhebungen in verschiedenen Ländern zeigen, dass die Zahlen bei den Töchtern (bis 15 Jahre) abnehmen. Ferner zeigen Untersuchungen im selben Land grosse Unterschiede. Zum Beispiel leben in Gambia (durchschnittliche Rate der beschnittenen Frauen: 60 Prozent) Volksgruppen, die die weibliche Genitalverstümmelung nicht praktizieren, während andere ohne Ausnahme beschneiden.

Verbote in den Ursprungsländern

Die gesetzlichen Grundlagen, mit denen die weibliche Genitalverstümmelung in den Ursprungsländern verboten und bestraft wird, sind unterschiedlich. Am häufigsten ist die Ergänzung des Strafgesetzes um einen expliziten Artikel.¹ Zur zeitlichen Überbrückung der Antragsphasen bei Gesetzen wird gelegentlich auf Verordnungen und Verfügungen ausgewichen (z.B. in Eritrea und im Sudan), Ghana hat das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung zusätzlich in die nationale Verfassung aufgenommen.

Die Gesetzeslage der Länder lässt jedoch in den meisten Fällen nicht auf die tatsächliche Situation der Mädchen im jeweiligen Land schliessen, Veränderungen finden oft nur langsam statt. Nach wie vor keine gesetzlichen Grundlagen geschaffen haben einzelne Länder mit hohen Prozentzahlen beschnittener und infibulierter Frauen, so zum Beispiel Mali und Somalia.

Internationale und nationale Instrumente

Mit der Veränderung der Migrationsströme sind Mädchen auch in Einwanderungsländern von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) bedroht. Wie bereits aufgeführt, ist FGM eine schwere Menschenrechtsverletzung. Die betroffenen Mädchen werden ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit beraubt, die psychischen und körperlichen Risiken sind sehr hoch. Die Pflicht, Mädchen vor Genitalverstümmelung zu schützen, ist in internationalen Instrumenten festgeschrieben (CEDAW,² KRK,³ EMRK⁴).

Auch die Schweizer Bundesverfassung räumt Kindern einen «Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit»⁵ ein.

Gesetzliche Lage in den Einwanderungsländern

Strafgesetz

Einige Einwanderungsländer haben explizite Strafgesetze gegen die weibliche Genitalverstümmelung⁶ oder spezielle Artikel im Strafgesetzbuch⁷ geschaffen.

Hierbei spielt die Möglichkeit der Verfolgung im Ausland begangener Straftaten eine wichtige Rolle, damit die Gesetze nicht mit einer einfachen Ausreise zur Beschneidung (z.B. während

der Sommerferien im Heimatland) ausgehebelt werden können. In den meisten europäischen Ländern ist ein solches Vorgehen ebenfalls strafbar.⁸

Melderecht und Meldepflicht

Meldepflichten und -rechte bei einem Verdacht auf eine Gefährdung oder bei einer bereits stattgefundenen Beschneidung werden in europäischen Staaten unterschiedlich geregelt. So sind in Belgien Mitarbeiter/-innen aller öffentlichen Behörden, die von einem Fall oder einer Gefährdung erfahren, zur Berichterstattung verpflichtet («amtliche» Meldepflicht); Frankreich, Spanien, Schweden und Grossbritannien haben diese Pflicht trotz der beruflichen Schweigepflicht zusätzlich auf medizinische Berufe ausgeweitet.

Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz

Die UNICEF-Umfrage aus dem Jahr 2001 zeigte, dass auf verschiedenen Gebieten Handlungsbedarf herrscht.

■ UNICEF arbeitete bei der Erarbeitung von medizinischen Guidelines mit, die Informationen über die weibliche Genitalverstümmelung für medizinisches Fachpersonal zur Verfügung stellen.

■ Aufgrund der unklaren Rechtslage in der Schweiz gab UNICEF zwei Rechtsgutachten in Auftrag (2006 und 2008), die die Strafbarkeit aller Formen der weiblichen Genitalverstümmelung untersuchten.

■ 2008 publizierte UNICEF Schweiz zudem eine Studie über Kinderschutzmassnahmen mit Blick auf die Mädchenbeschneidung.

■ 2008 kam es in der Schweiz zu zwei Strafverfahren: Das Zürcher Obergericht hat im Juli 2008 ein somalisches Ehepaar wegen Anstiftung zu einer schweren Körperverletzung schuldig gesprochen und bedingte Freiheitsstrafen verhängt. Die Eheleute hatten in den Neunziger Jahren einen durchreisenden Landsmann beauftragt, ihre Tochter im Zürcher Oberland zu beschneiden.

■ Nur einige Tage zuvor wurde im Kanton Freiburg eine Somalierin verurteilt, die nicht verhinderte, dass die 13-jährige Halbschwester bei einem Ferienaufenthalt im Herkunftsland beschnitten wurde. Die ältere Schwester konnte ausschliesslich wegen Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten belangt werden und wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Rechtslage in der Schweiz

Die zwei Rechtsgutachten⁹ zur Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung in der Schweiz, die im Auftrag von UNICEF erstellt wurden, halten im Kern fest, dass die Rechtssituation je nach Form der Beschneidung variieren kann. Die Subsumtion (Abklärung, welcher Straftatbestand erfüllt ist) ist schwierig und muss in jedem Fall einzeln vorgenommen werden.

Zwar würden Typ II und III der weiblichen Genitalverstümmelung von der hiesigen Justiz als schwere Körperverletzung bewertet, bei Typ I und IV hinge die Bewertung aber umfassend vom jeweils individuellen Fall ab (mindestens sei der Tatbestand der einfachen Körperverletzung gegeben). Somit wird weibliche Genitalverstümmelung uneinheitlich geahndet, Interpretationen des Ausmasses der Verletzung lassen bei der aktuellen Rechtslage einen Spielraum für Diskussionen.

Aus diesem Grund deckt sich die Position von UNICEF Schweiz mit der parlamentarischen Initiative von Maria Roth-Bernasconi (vgl. ihren Artikel in diesem Heft), die eine spezifische Strafnorm zur weiblichen Genitalverstümmelung fordert.

Die Melderechte und -pflichten bei Feststellung einer Kindesmisshandlung sowie bei Verdacht oder Gefährdung sind in der Schweiz uneinheitlich geregelt. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht zwar mit Artikel 363 eine Mitteilungspflicht der Behörden¹⁰ (amtliche Meldepflicht) und ein Mitteilungsrecht für Träger des Berufsgeheimnisses¹¹ vor, die Art und der Umfang der praktischen Umsetzung variieren jedoch stark.¹² Der zivilrechtliche Kinderschutz ist kantonal geregelt, die Aufgaben in der Präventionsarbeit und in der Intervention werden von unterschiedlichen Stellen und Behörden übernommen. Folglich nimmt auch die Vernetzung und Koordination der verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure in jedem Kanton eine andere Gestalt an.

Migrationsgemeinschaft – Einwanderungsland

Migrantinnen und Migranten aus praktizierenden Herkunftsländern werden im Einwanderungsland bezüglich weiblicher Genitalverstümmelung mit einer anderen sozialen Norm konfrontiert. Gilt eine unbeschnittene Tochter in der Heimat als unrein und ist mit einem solchen Makel behaftet nicht verheiratbar, stösst diese Vorstellung im Einwanderungsland auf keinerlei Verständnis. Das Aufeinanderprallen so unterschiedlicher Konzepte über die Rolle der Frau, ihre Sexualität und ihren Status in der Gesellschaft kann bei den Mitgliedern der Migrationsgemeinschaft zu unterschiedlichen Schlüssen und zu unterschiedlichem Handeln führen.

a) Sie übernehmen (partiell) die soziale Norm des Einwanderungslandes und beschneiden die Töchter nicht. Sie machen einen Schritt in Richtung Integration.

b) Sie beschneiden die Töchter im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr in die Heimat bzw. halten an der sozialen Norm des Herkunftslandes fest mit der Vorstellung, dass die Tochter in der eigenen Gemeinschaft verheiratet werden soll. Sie machen einen Schritt Richtung Parallelgesellschaft.

Fazit

UNICEF Schweiz ist überzeugt, dass die Tradition der Mädchenbeschneidung überwunden werden kann. Denn es gibt keinen Grund, den Körper des Mädchens an seiner empfindlichsten Stelle zu verstümmeln. Mädchen, die riskieren beschnitten zu werden, sind zudem auf Schutz angewiesen – auch in der Schweiz. Eine einheitliche Strafnorm für alle Formen von weiblicher Genitalverstümmelung ist daher dringend. Darüber hinaus braucht es Sensibilisierung, Information, Integration und eine vertiefte Diskussion über die Veränderung von sozialen Normen in der Gesellschaft. Und dazu braucht es Mut, die Dinge zu benennen und ein Tabu zu brechen, das Mädchen bis heute zutiefst verletzt.

Anmerkungen

1 Dies ist z.B. der Fall in Äthiopien, Burkina Faso, Dschibuti, Elfenbeinküste, Ghana, Guinea, Niger, Senegal, Tansania, Togo, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik.

2 «The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women» 1979, von der Schweiz ratifiziert 1997.

3 «Konvention über die Rechte der Kinder» 1990, von der Schweiz ratifiziert 1997.

4 «Europäische Menschenrechtskonvention» 1953, von der Schweiz ratifiziert 1974.

5 Art. 11 Abs. 1 BV.

6 Norwegen, UK, Schweden.

7 Belgien, Dänemark, Österreich, Spanien.

8 Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, UK.

9 Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri «Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz», UNICEF 2004 und Prof. Dr. M.A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier «Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss den Typen I und IV», UNICEF 2006.

10 Art. 363 StGB: «Stellt die zuständige Behörde bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informiert sie sofort die vormundschaftlichen Behörden.»

11 Art. 364 StGB: «Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden.»

12 Insbesondere die Umsetzung des Melderechts für Träger des Berufsgeheimnisses ist uneinheitlich und reicht von Antragstellung zur ausdrücklichen Befreiung der Schweigepflicht für jeden separaten Fall bis hin zu einer Meldepflicht auch für medizinisches Personal. Ferner ist nicht immer eindeutig, ob Meldungen lediglich an die Vormundschaft erfolgen dürfen/müssen oder auch an die Strafbehörden.

Elsbeth Müller ist Geschäftsleiterin von UNICEF Schweiz.